



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. Juli 2013
(OR. en)**

12290/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0250 (COD)**

**EF 148
ECOFIN 694
DELACT 30**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.: 10611/13 EF 118 ECOFIN 49 DELACT 24
Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 28.5.2013 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 im Hinblick auf technische Regulierungsstandards bezüglich Kollegien für zentrale Gegenparteien
- Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 28. Mai 2013 den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ im Einklang mit Artikel 290 Absatz 2 Buchstabe b AEUV und dem Verfahren im Sinne des Artikels 82 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister² vorgelegt.

¹ Dok. 10611/13.

² ABl. L 201 vom 27. Juli 2012, S. 1.

2. Nach Artikel 82 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 kann der Rat innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten Widerspruch gegen einen delegierten Rechtsakt äußern.
 3. Im Zuge des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 5. Juli 2013 endete, hat keine Delegation mitgeteilt, dass sie Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erheben will.
 4. Daher wird vorgeschlagen, dass der AStV den Rat ersucht, er möge auf einer seiner nächsten Tagungen bestätigen, dass er nicht die Absicht hat, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind; dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 82 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 veröffentlicht wird und in Kraft tritt.
-